

Die Erklärung der Menschenrechte

Ein untrennbarer Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen, die einzuhalten sich die ›DDR‹-Regierung in ihrem Aufnahmeantrag bereiterklärt hat, ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die die UN-Vollversammlung am 10. Dezember 1948 beschlossen hat. In Art. 5 Abs. 1 der Sowjetzonenverfassung heißt es: »Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts binden die Staatsgewalt und jeden Bürger.« Der Artikel 25 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland besagt fast mit den gleichen Worten dasselbe. Bei rechter Anwendung der Verfassung in der Zone muß also der Art. 5 Abs. 1 bedeuten, daß die zum Völkerrecht erhobene Erklärung der Menschenrechte auch die Staatsgewalt der Zonenregierung bindet, wie sie die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bindet. Doch wie sieht es in der Wirklichkeit der Sowjetzone aus?

Das Kuratorium Unteilbares Deutschland hat in mehreren Beschwerden an die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen gegen die Verletzung der Menschenrechte jenseits von Mauer und Demarkationslinie auf dem Boden der Sowjetzone protestiert. Die Feststellungen des Kuratoriums in seiner nüchternen Bilanz der Unmenschlichkeit jenseits des Brandenburger Tores gelten seit dem Beginn der Existenz des Pankow-Regimes. Sie gelten heute und sie werden gelten, solange dieses Regime die Menschenrechte genau so mißachtet wie das allgemeine Völkerrecht und solange es Organisationen wie die Vereinten Nationen, deren Ziel die Verbreitung und Sicherung dieser Rechte unter den Völkern ist, zu Handlangern einer volks- und menschenfeindlichen Politik herabzuwürdigen sucht.

»Mitten durch die Stadt Berlin ist eine Mauer mit Stacheldrahtverhau, Wachttürmen, militärischen Posten und anderen militärischen Anlagen gezogen. Menschen, die in friedlicher Absicht von einem Stadtteil in den anderen gehen wollen, werden mit Gewalt daran gehindert. Viele wurden bei einem solchen Versuch erschossen. Viele andere wurden zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Menschen werden ihrer Freiheit oder gar ihres Lebens beraubt, wenn sie vom östlichen Teil Berlins in den westlichen, von einem Teil Deutschlands in den anderen gehen wollen. Freiheitliche Menschen werden aus West-Berlin und Westdeutschland verschleppt und wegen ihrer politischen Betätigung verfolgt.« Diese mit Zahlen und Einzelfakten jederzeit belegbaren Feststellungen des Kuratoriums Unteilbares Deutschland sprechen eine andere, eine unheimlichere Sprache als die scheinheiligen Beteuerungen, mit denen die Regierung des SED-Staates ›DDR‹ ihren Aufnahmeantrag an die Vereinten Nationen zu tarnen sucht.

Und die Zukunft?

Aus allem, was hier gesagt wurde, muß also jeder Politiker, auch wenn er kein besonderer Freund Deutschlands und des deutschen Volkes sein sollte, den Schluß ziehen, daß die ›DDR‹ den Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen auch nicht um ein Jota erfüllt. Die ›DDR‹ ist kein friedliebender Staat. Die ›DDR‹ kommt den Verpflichtungen der UN-Charta nicht nach. Entweder lehnt sie die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen ganz ab oder sie versucht, die Vereinten Nationen für ihre Absicht einzuspannen, als Staat anerkannt zu werden.

Der Erhaltung des Friedens in der Welt ist nicht gedient, wenn Teile Deutschlands sich um die Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen bewerben. Es liegt klar auf der Hand, daß Deutschland im Herzen des zusammenstrebenden Europa immer ein Störungsfaktor in der Weltpolitik sein muß, solange die Spaltung Deutschlands besteht. Die Aufnahme von zwei politisch entgegengesetzt orientierten Teilen Deutschlands in die Vereinten Nationen würde bedeuten, daß der Organisation der Vereinten Nationen neben ihren vielen anderen Problemen auch noch das Problem der deutschen Wiedervereinigung aufgebürdet würde. Sich der Wiedervereinigung Deutschlands anzunehmen, ist vielmehr Aufgabe der vier Großmächte. Sie, die Deutschland 1945 geteilt und wiederholt ihre Verantwortung für ganz Deutschland feierlich bekundet haben, kann das deutsche Volk nicht aus ihrer Verantwortung für Deutschland entlassen.

Es ist das erklärte Ziel aller politisch tragenden Kräfte in der Bundesrepublik, alles zu unterlassen, was die widerrechtliche deutsche Spaltung vertiefen würde. Der Regierung der Sowjetzone bleibt die Aufgabe, sich ernsthaft und ohne Hintergedanken darum zu bemühen, den Geist der Charta der Vereinten Nationen und nicht zuletzt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in dem von ihr verwalteten Teil Deutschlands zu verwirklichen. Sie wird erkennen müssen, daß es unglaublich ist, Freiheit für Staaten irgendwo in Afrika zu fordern und dieselbe Freiheit den eigenen Bürgern vorzuenthalten. Hinter Mauer und Stacheldraht gibt es keine Freiheit. Die Schandmauer wird nie ein Schutzwall sein.

Erst wenn sich die Sowjetzonenregierung die allgemein gültige Auslegung der Begriffe Freiheit und Menschenwürde zu eigen macht, wird sich ein Weg zur Wiedervereinigung öffnen können. Erst nach der Wiedervereinigung Deutschlands wird die Frage der Aufnahme Deutschlands in die Organisation der Vereinten Nationen positiv gelöst werden können. Erst ein wiedervereinigtes Deutschland wird im Rahmen der Vereinten Nationen seinen Beitrag zur Sicherung des Weltfriedens leisten können.

Die Aufnahme von Mitgliedern in die UNO

DR. HYONG-KON HAN, KOREA

Der Autor des nachstehenden Beitrags ist Koreaner. Nach abgeschlossenen juristischen Studien in seiner Heimat studierte er ab 1956 an deutschen Universitäten. In Bonn promovierte er 1965 in Völkerrecht. Seine Dissertation lautet ›Die Aufnahme von Staaten als Mitglieder der Vereinten Nationen‹. Sie befaßt sich auch mit den deutschen Möglichkeiten.

I. Universalität einer Weltorganisation

Eine Weltorganisation wie die Vereinten Nationen hat zum Ziel die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit unter den Völkern. Dieses Ziel wird durch die Mitarbeit aller Staaten der Völkergemeinschaft erreicht, nicht nur durch die Großmächte oder die industrialisierten Staaten, wenn sie auch die Hauptverantwortung tragen; die Stabilität dieser Weltorganisation ist durch die Mitarbeit der Einzelstaaten zu

erreichen¹. Insoweit der Einzelstaat im Rahmen des von der Weltorganisation gesetzten Zieles zur Erhaltung des Friedens und zum Gesamtwohl der Völker beitragen muß, könnte man sagen, daß der Einzelstaat einerseits verpflichtet ist, einer solchen Weltorganisation beizutreten, andererseits aber auch den Anspruch auf Aufnahme in die Organisation hat. Allerdings könnte die Aufnahme eines Staates von einer Weltorganisation zurückgewiesen werden, wenn er nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen oder wenn er durch seine Aufnahme der Organisation nur Schaden zufügen würde².

Die Frage ist jedoch, wieweit eine Weltorganisation die zum Ziel gesetzte Universalität praktisch zu erreichen vermag. Hierbei kann man zwei Arten der Universalität unterscheiden: *Qualitative Universalität* liegt vor, wenn alle jene Staaten in die Weltorganisation aufgenommen sind, deren Mitwirkung

für die Verwirklichung der Ziele der Weltorganisation erforderlich ist. Sie besteht vor allem darin, daß die auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet führenden Nationen der Welt ihre Mitwirkung leisten.

Quantitative Universalität besagt, daß in einer Weltorganisation, die sich Universalität zum Ziele setzt, effektiv alle Staaten der Welt vertreten sind³.

Um die Universalität einer Weltorganisation zu erreichen, könnte man sie so gestalten, daß man von Anfang an sämtliche Staaten der Völkergemeinschaft als Mitglieder ansieht. Dann aber müßte man die Weltorganisation sehr locker konstituieren und an die Mitglieder sehr wenig Anforderungen stellen. Angesichts der bisherigen Praxis des Völkerbundes und der Vereinten Nationen kann man einer solchen Konstruktion einer Weltorganisation schwer beipflichten; eine Weltorganisation gibt sich nicht allein mit dem *Willen* zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und des Gesamtwohls der Völker zufrieden, sondern ist auch darum bemüht, durch *Maßnahmen* seitens der Organisation Konfliktsituationen zu verhindern. Aus diesem Grunde verlangt eine Weltorganisation von Anfang an von den neu aufzunehmenden Mitgliedern Mindestvoraussetzungen und -anforderungen. Insofern eine Weltorganisation an die Aufnahme von Mitgliedern solche Bedingungen stellt, ist sie nicht mit der Völkerrechtsgemeinschaft identisch, zu der die Gesamtheit der Völker und Staaten gehört und die durch das Gelten des allgemeinen Völkerrechts konstituiert wird⁴.

Obwohl die Vereinten Nationen in ihrer Charta die Absicht zum Ausdruck bringen, in ihrer weiteren Entwicklung alle Staaten der Völkergemeinschaft zusammenzufassen, stellt die Charta ihrem Inhalt nach nicht eine Verfassung dar, die sämtliche Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft bindet. Sie enthält ausdrücklich eine Bestimmung über Nichtmitglieder, über Ausgeschlossenheit der Feindstaaten und über die Ausschlußmöglichkeit von Mitgliedstaaten.

Trotzdem könnte man sagen, daß die Charta der Vereinten Nationen mehr einer Verfassung als einem Vertrag ähnelt; sie ist zwar keine Weltverfassung, aber die Verfassung einer umfassenden Teilvereinigung⁵.

II. Universalität des Völkerbundes

Obwohl der Völkerbund, aus einer Kriegsallianz hervorgegangen, mit der Schaffung ständiger politischer Organe einen bedeutsamen Fortschritt in der Zusammenarbeit der Völker und der Aufrechterhaltung des Friedens gemacht hatte, hat er doch durch das Fernbleiben zweier Großmächte die Verwirklichung des Ideals der Universalität nicht erreicht. Nach dem Scheitern der Politik des Präsidenten Wilson im eigenen Lande blieben die USA Genf fern. Ferner blieb die Haltung der Sowjetunion gegenüber dem Völkerbund ablehnend, weil die in ihrem Staats- und Verfassungsleben an der Verwirklichung eines kommunistisch-sozialistischen Programms orientierte Sowjetunion den Völkerbund als ein gegen die proletarische Diktatur gerichtetes Instrument des kapitalistischen Gesamtinteresses ansah⁶. Die Sowjetunion trat jedoch 1934 dem Völkerbund bei. Wegen ihres Angriffes auf Finnland wurde sie dann durch einstimmigen Beschluß des Völkerbundes vom 14. Dezember 1939 ausgeschlossen⁷. Dazu kommt, daß die Existenz des Völkerbundes durch den Austritt von 19 Staaten im Laufe der Jahre erheblich beeinträchtigt wurde und daß zum Schluß von den Großmächten nur noch Großbritannien und Frankreich übrig blieben⁸. Somit war der Völkerbund nicht *der* Völkerbund, sondern nur *ein* Völkerbund, da er keineswegs alle Staaten der Völkergemeinschaft umschloß⁹.

III. Universalität der Vereinten Nationen

Anders als beim Völkerbund schlossen sich alle großen Mächte den aus einer Kampf- und Waffengemeinschaft herausgewachsenen Vereinten Nationen an.

Der Ausgangspunkt der Weltorganisation der Vereinten Nationen war die Erklärung der vier Großmächte China, Großbritannien, Sowjetunion und USA auf der Moskauer Konferenz vom 19. bis 30. Oktober 1943: in dieser Erklärung wurde die Notwendigkeit der Errichtung einer »allgemeinen internationalen Organisation« auf »der Grundlage der souveränen Gleichheit aller friedliebenden Völker« anerkannt, einer Organisation, der »alle diese Staaten, ob groß oder klein, für die Sicherung des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit« angehören sollten¹⁰. Auf der Dumbarton-Oaks-Konferenz (21. August bis 7. Oktober 1944) wurde dieser Gedanke weiterentwickelt, um den Frieden und die Sicherheit der Welt aufrechtzuerhalten und eine wahre Zusammenarbeit herbeizuführen¹¹. Um eine echte Universalität zu erreichen, stellten die Vereinten Nationen an die neu aufzunehmenden Mitglieder Mindestvoraussetzungen und -anforderungen: es mußte sich um einen Staat handeln und er mußte friedliebend sein. Auf der Konferenz von San Franzisko (25. April bis 26. Juni 1945) wurde die Frage der Universalität der neuen Weltorganisation eingehend diskutiert. Bezüglich des »friedliebenden Staates« haben die Konferenzteilnehmer die Auffassung vertreten, daß ein Staat willig und bereit sein muß, die sich aus der Charta ergebenden Verpflichtungen anzunehmen und zu erfüllen¹². Hervorzuheben ist, daß der Grundsatz der Universalität unterstützt und in der Debatte eine großzügige Aufnahme vorgeschlagen wurde: »all communities should be members of the Organization and that their participation is obligatory, that is to say that it will not be left to the choice of any nation whether to become a member of the Organization or to withdraw from it; thus the question of expulsion will not be raised¹³«. Aber die Mehrheit der Teilnehmer an der Konferenz war der Meinung, daß, obwohl die Universalität das Ziel der Weltorganisation sein sollte, eine Realisierung der Universalität der Weltorganisation noch nicht möglich sei, zumal nur die im Kampf gegen die Achsenmächte verbündeten Staaten sich zu einer Weltorganisation zusammenschließen beabsichtigten¹⁴.

IV. Die Bestimmung der Charta über die Mitgliedschaft

Die Charta der Vereinten Nationen unterscheidet ursprüngliche Mitglieder und zugelassene Mitglieder. Ursprüngliche Mitglieder der Vereinten Nationen sind jene Staaten, welche die Charta der Vereinten Nationen entweder auf der Konferenz von San Franzisko oder bis zum 24. Oktober 1945, dem Tag des Inkrafttretens der Charta, unterzeichnet und sie ratifiziert oder vorher die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben (Art. 3; Art. 110 Abs. 4 der Charta). Alle anderen Staaten sind zugelassene Mitglieder der Vereinten Nationen.

Nach Art. 4 der Charta ist der Kreis der Mitglieder der Vereinten Nationen kein geschlossener; er kann durch die Aufnahme neuer Mitglieder ausgedehnt werden: »Mitglied der Vereinten Nationen können alle sonstigen friedliebenden Staaten werden, welche die Verpflichtungen aus dieser Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willens sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen«.

Art. 4 Abs. 1 enthält fünf Bedingungen, die ein Staat erfüllen muß, um als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen zu werden¹⁵:

1. Der Bewerber muß die unerläßlichen Merkmale eines Staates besitzen: ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und eine Staatsgewalt; Völkerrechtssubjekte mit beschränkter Rechtsfähigkeit können nicht als Mitglieder der Vereinten Nationen aufgenommen werden¹⁶. Bemerkenswert ist, daß Indien¹⁷, das damals noch kein von Großbritannien unabhängiger Staat war, und die Philippinen¹⁸, deren Unabhängigkeit von den USA damals noch nicht proklamiert war, dennoch schon Mitglieder der Vereinten Nationen waren. Dieser Zweifel betraf auch Syrien und den Libanon¹⁹, die sich noch unter

Mandatsverwaltung befanden, und die scheinsoveränen Sowjetrepubliken Weißrußland und Ukraine²⁰, die als ursprüngliche Mitglieder aufgenommen worden waren.

Die demokratische Regierungsform eines neu aufzunehmenden Staates ist nicht entscheidend, d.h. die UNO verlangt hinsichtlich der Aufnahme keine bestimmte Staatsform²¹.

Obwohl nach Art. 1 Abs. 2 der Völkerbundsatzung nur Staaten mit ›voller Selbstverwaltung‹ in den Völkerbund aufgenommen werden konnten, waren doch in der Praxis in bezug auf die Dominien und Kolonien mehr politische als juristische Erwägungen maßgebend. Unter ›Selbstverwaltung‹ verstand man Unabhängigkeit nach außen und eine verfassungsmäßige Mitwirkung des Volkes am Staatsleben. Man forderte aber für die Dominien und Kolonien nur eine selbständige Ordnung der inneren Angelegenheiten, jedoch nicht die volle unabhängige Führung der auswärtigen Angelegenheiten²² – diese hätten z. B. nicht an jeder Exekution des Völkerbundes teilnehmen können –, und sah bei einer inneren Selbstregierung die Unabhängigkeit nach außen als genügend an. Trotzdem blieb auch die Frage der inneren Verfassung u. a. bei Siam unberührt²³. Ebenso sah man bei der Aufnahme Abessiniens und Sowjetrußlands über eine demokratische Regierungsform hinweg²⁴.

Die Staatseigenschaft des Bewerbers ist daran zu erkennen, daß dieser Staat von den anderen Mitgliedern der Völkergemeinschaft als Staat anerkannt ist. Im Aufnahme falle eines neuen Staates in die Vereinten Nationen geht die Entwicklung dahin, daß nicht mehr die einzelnen Staaten die Anerkennung einer Staatseigenschaft aussprechen, sondern daß es Aufgabe der Vereinten Nationen selbst ist, die Entscheidung darüber zu treffen²⁵. Denn die Mitgliedschaft ist die Beziehung des Mitgliedes zur Weltorganisation, nicht aber die zu den einzelnen Mitgliedern²⁶. Die Frage ist jedoch, ob die Aufnahme eines Mitgliedes mit der Anerkennung dieses Staates durch alle Mitglieder der Weltorganisation gleichbedeutend ist. Man hat die Auffassung vertreten, daß mit der Aufnahme die Anerkennung eines Staates durch alle Mitglieder gegeben sei, auch wenn sie gegen die Aufnahme des Staates gestimmt haben²⁷. Die Praxis des Völkerbundes hat gezeigt, daß im Aufnahme falle Sowjetrußlands die Schweiz und Belgien weiterhin die Anerkennung Sowjetrußlands abgelehnt haben, und dies wurde von keiner Seite der Mitglieder beanstandet²⁸. Bei den Vereinten Nationen könnte die Aufnahme eines Mitgliedes nicht als stillschweigende Anerkennung durch alle Mitglieder angesehen werden, da die Aufnahme durch die erforderliche Mehrheit des Sicherheitsrates und der Generalversammlung, nicht aber durch alle Mitglieder erfolgen muß. Durch diese Prozedur wird nur festgestellt, daß der neue Staat bzw. eine Regierung die notwendigen Qualifikationen zur Anerkennung besitzt²⁹.

Es ist noch zu erwähnen, daß bei der Aufnahme eines neuen Staates der territoriale Umfang des Staatsgebietes und seine Bevölkerungszahl von Bedeutung sind. Das Aufnahmegesuch Liechtensteins an den Völkerbund wurde jedoch nicht wegen seines kleineren territorialen Umfangs und seiner sehr geringen Bevölkerungszahl abgelehnt, sondern weil es die Ausübung seiner souveränen Rechte teilweise anderen Mächten übertragen hatte; es unterhalte zudem kein Heer und sei daher nicht imstande, die militärischen Verpflichtungen, die ihm aus einer Mitgliedschaft erwachsen würden, zu erfüllen. Von den anderen Zwergstaaten hatte Monaco mit Rücksicht auf ein negatives Ergebnis sein Aufnahmegesuch zurückgezogen. Das Aufnahmegesuch San Marinos entsprach nicht einem ordnungsgemäßen Antrag an die Bundesversammlung. Andorra hatte von vornherein keinen Antrag gestellt³⁰. Obwohl diese Zwergstaaten nicht zur Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen selbst zugelassen werden, sind sie zum Teil doch Mitglieder der UN-Sonderorganisationen.

Hier ist noch zu erwähnen, daß Grenzstreitigkeiten die Auf-

nahme eines Staates nicht verhindern: die provisorische Regierung Israels hatte bereits vor ihrer Unabhängigkeit, nämlich am 16. April 1948, um Aufnahme in die Vereinten Nationen nachgesucht. Mit der Beendigung des Mandats durch Großbritannien wurde die Unabhängigkeit Israels am 15. Mai 1948 proklamiert und das Land 1949 in die Vereinten Nationen aufgenommen, bevor es eine gefestigte Grenze hatte³¹.

2. Es wird verlangt, daß nur ›friedliebende Staaten‹ in die Vereinten Nationen aufgenommen werden. Was ›friedliebend‹ bedeutet, ist in der Charta nicht näher umschrieben. Die ursprünglichen Mitglieder haben sich jedenfalls diese Qualifikation beigelegt, indem sie sich selbst als ›friedliebend‹ charakterisierten³². Demnach wird lediglich verlangt, daß bei einem neu aufzunehmenden Staat das Merkmal ›friedliebend‹ vorhanden sein muß. Als Problem bleibt jedoch, wie dieses Merkmal festzustellen ist. Es war den Konferenzteilnehmern von San Franzisko deutlich, daß es nicht ausreichte, wenn ein aufzunehmender Staat sich selbst als ›friedliebend‹ bezeichnet, da keine Nation andere Absichten als ›friedliebende‹ äußern wird³³.

Mit der Beweisführung zur Feststellung der Qualität ›friedliebender Staat‹ befaßte man sich im Sicherheitsrat und in der Generalversammlung. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Großmächten im Rat zeigten sich bei den Verhandlungen über die Aufnahme der ehemaligen Feindstaaten der Vereinten Nationen, besonders durch den von der Sowjetunion vorgebrachten Vorschlag, bei der Beurteilung des Antragstellers vor allem sein Verhalten während des Zweiten Weltkrieges zu berücksichtigen. Das wurde von den Westmächten als irrelevant abgelehnt, da dieser Maßstab nicht in Art. 4 der Charta vorgesehen sei und die Eigenschaft des Antragstellers als ›friedliebend‹ nach seiner gegenwärtigen und zukünftig zu erwartenden Haltung beurteilt werden müsse³⁴. Obwohl die Charta weitgehende Vorbehalte gegen ehemalige Feindstaaten getroffen hat (Art. 53 und 107), sind inzwischen alle früheren Feindstaaten, mit Ausnahme von Deutschland, in die Vereinten Nationen aufgenommen worden. Damit ist diese Kontroverse in den Hintergrund getreten.

Das Erfordernis ›friedliebend‹ bringt es mit sich, daß ein Staat, der aufhört, friedliebend zu sein, ausgeschlossen werden kann. Man kann hierzu folgende Parallele heranziehen: Mit der Resolution vom 14. Dezember 1939 beschloß der Völkerbund, die Sowjetunion wegen ihres Angriffes auf Finnland im Jahre 1939 nach Art. 16 Abs. 4 der Satzung aus dem Völkerbund auszuschließen³⁵.

In der bisherigen Aufnahmepraxis der Vereinten Nationen haben die Großmächte die Aufnahmegesuche einiger Staaten abgelehnt, indem sie ihre Friedensliebe anzweifelten. Das Aufnahmegesuch der Volksrepublik Korea (Nordkorea) wurde wegen ihres aggressiven Verhaltens gegen die Republik Korea (Südkorea) abgelehnt; das Aufnahmegesuch der Volksrepublik Vietnam (Nordvietnam) wurde mit dem Hinweis abgelehnt, daß sie kein friedliebender Staat sei und ihre Unabhängigkeit bezweifelt werden müsse³⁶.

Zu erwähnen ist noch an dieser Stelle, daß die diplomatischen Beziehungen zwischen den Ratsmitgliedern und den aufzunehmenden Staaten in der Aufnahmepraxis des Sicherheitsrates eine große Rolle spielen: sie können die Aufnahme von Staaten verzögern. So hat die Sowjetunion anfänglich die Aufnahmegesuche von einigen Staaten, z. B. von Portugal und Transjordanien, abgelehnt, weil sie keine diplomatischen Beziehungen zu diesen Staaten unterhielt³⁷. Andererseits befürworteten die Sowjetunion und Polen die Aufnahme der Mongolischen Volksrepublik in die Vereinten Nationen mit der Begründung, daß das mongolische Volk im letzten Kriege gegen Japan gekämpft habe; gegen die Aufnahme dieses Staates wurde jedoch von den USA, Großbritannien und China hervorgehoben, seine Souveränität sei zweifelhaft und

er unterhalte keine diplomatischen Beziehungen zu anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen³⁸.

3. Für die Mitgliedschaft der Vereinten Nationen wird als weitere Bedingung von dem Bewerber verlangt, daß der neu aufzunehmende Staat sich den Verpflichtungen der Charta unterwirft. In den Dumbarton-Oaks-Vorschlägen waren Bestimmungen über entsprechende Verpflichtungen noch nicht getroffen worden, vielmehr wurde allen friedliebenden Nationen bedingungslos der Zutritt in die Vereinten Nationen garantiert³⁹. Die Charta der Vereinten Nationen jedoch verlangt von dem Staat, der um Aufnahme bittet, eine Willenserklärung, in der er versichert, die sich aus der Charta ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Art. 123 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Art. 58 der Geschäftsordnung des Sicherheitsrates sehen vor, daß der Bewerber dem Aufnahmegesuch eine förmliche Urkunde beifügt, durch die er die Verpflichtungen der Charta auf sich nimmt. So hat z. B. die Regierung der Republik Korea mit ihrem Aufnahmeantrag vom 19. Januar 1949 erklärt: »... unreservedly accepts the obligations of the United Nations Charter and undertakes to honor them from the day when it becomes a Member of the United Nations⁴⁰«. Im Gegensatz zu der Willenserklärung der Republik Korea (Südkorea) hat der kubanische Delegierte gegen den telegrafischen, vom Außenminister unterschriebenen Aufnahmeantrag der Volksrepublik Korea (Nordkorea) im Jahre 1949 aus juristischen Gründen Widerspruch erhoben. Er hat darauf hingewiesen, daß »an application for admission to membership should... contain a declaration made in a formal instrument that it accepts the obligations contained in the Charter. As no such instrument had been submitted, he felt compelled to vote against referring the question to the committee on Admission of new Member⁴¹«.

4. Der versicherte gute Wille eines neu aufzunehmenden Staates, seine Verpflichtungen aus der Charta zu erfüllen, genügt nicht. Er muß auch dazu in der Lage sein. In der Aufnahmepaxis von 1947 haben die Westmächte gegen die Aufnahme Albanien in die Vereinten Nationen Bedenken geltend gemacht: a) Wegen Unterdrückung der Menschenrechte und der Freiheit sprach sich der griechische Delegierte gegen die Aufnahme dieses Staates aus. b) Im Bericht der Balkan-Kommission der Vereinten Nationen hat der US-Delegierte darauf hingewiesen, daß Albanien im nördlichen Teil Griechenlands die Aufständischen unterstützt habe. c) In mehreren Fällen habe Albanien Besichtigungen der Grenze durch die Balkan-Kommission verhindert⁴². Außerdem wurde von den Westmächten gegen die Aufnahme Bulgariens, Rumäniens und Ungarns geltend gemacht, daß die Regierungen dieser Staaten in der Behandlung politisch anders Denkender grundlegende Menschenrechte, zu deren Einhaltung sie nach den Friedensverträgen verpflichtet seien, verletzt hätten, und daß infolgedessen ernstliche Zweifel auch an ihrer Fähigkeit bestünden, die Verpflichtungen aus der Charta zu erfüllen⁴³.

Sofern der Bewerber guten Willen hat, dürfte die hier in Betracht kommende Bedingung keine allzu große Schwierigkeit bieten. Bei Streitfällen können die Parteien ihre Streitigkeiten zuerst durch friedliche Mittel regeln (Art. 2 Abs. 3; 33 ff). In ernstesten Fällen können sie sich nach Art. 35 der Charta wegen ihrer Streitigkeiten an den Sicherheitsrat oder an die Generalversammlung wenden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Verpflichtungen aus der Charta und ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Verträgen erhalten die in der Charta enthaltenen Verpflichtungen den Vorrang (Art. 103).

Es ist nun zu prüfen, ob innerhalb der Vereinten Nationen auch Raum für eine Neutralität vorhanden ist. Da das System der kollektiven Sicherheit die Aufrechterhaltung oder Wieder-

herstellung des Friedens und die Abwehr von Angriffen durch eine *gemeinsame* Reaktion der Vereinten Nationen in Form von Zwangsmaßnahmen gegen den Friedensbrecher bedeutet, und sie deshalb die Universalität anstreben müssen, um ihr Ziel erreichen zu können, ist es klar, daß eine dauernde Neutralität, die sich von allen zwischenstaatlichen, bewaffneten Konflikten fernhalten und durch Nichtintervention den Weltfrieden bewahren will, mit der Idee der kollektiven Sicherheit nicht vereinbar ist. Man hat trotzdem einen Weg gefunden, um auch einem dauernd neutralen Staat den Zutritt zu den Vereinten Nationen zu öffnen. Unter besonderen Umständen kann ein dauernd neutraler Staat, wie es mit der Schweiz im Völkerbund der Fall war, unter Vorzugsbedingungen in die Vereinten Nationen aufgenommen werden, wobei ihm die Möglichkeit bleibt, ganz oder teilweise den eigenen auf der dauernden Neutralität beruhenden Verpflichtungen treu zu bleiben⁴⁴. Die führenden Mächte und anderen Mitglieder der Vereinten Nationen haben durch die Aufnahme des dauernd neutralen Österreich 1955 stillschweigend die Vereinbarkeit von Neutralität und Mitgliedschaft im Rahmen der Vereinten Nationen anerkannt⁴⁵, während die Schweiz heute wegen der Aufrechterhaltung ihrer traditionellen Neutralität von den Vereinten Nationen noch fernbleibt.

5. Die letzte Bedingung ist, daß der Bewerber den echten Willen hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dieser Wille ist »nach dem Urteil der Organisation« festzustellen (Art. 4). Das gibt den Großmächten im Sicherheitsrat einen großen Spielraum zur Auslegung der Charta.

Bei den Aufnahmeanträgen der fünf ehemaligen Feindstaaten Bulgarien, Finnland, Italien, Rumänien und Ungarn haben die Sowjetunion und Polen eine en bloc-Aufnahme dieser Staaten vorgeschlagen. Dagegen jedoch haben die Westmächte den Standpunkt vertreten, daß bei der Behandlung der Aufnahmeanträge dieser Staaten die Abstimmung für jeden einzelnen Staat getrennt vor sich gehen müsse⁴⁶. Auf Anfrage der Generalversammlung stellte der Internationale Gerichtshof in seinem Rechtsgutachten vom 28. Mai 1948 fest, daß die in Art. 4 Abs. 1 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erschöpfend seien. Er verneinte die Frage, ob ein Mitgliedstaat berechtigt sei, seine Zustimmung zur Aufnahme eines Bewerbers auch von anderen als den in Art. 4 Abs. 1 der Charta aufgezählten Voraussetzungen, etwa von der gleichzeitigen Aufnahme anderer Staaten, abhängig zu machen⁴⁷.

V. Das Aufnahmeverfahren

Art. 4 Abs. 2 der Charta bestimmt: »Die Aufnahme eines solchen Staates als Mitglied der Vereinten Nationen erfolgt auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch Beschluß der Generalversammlung.«

Das Aufnahmeverfahren sieht zwei Phasen vor: Zunächst muß der Sicherheitsrat eine entsprechende Empfehlung einreichen, worauf die Generalversammlung die Aufnahme neuer Mitglieder beschließen kann. Die Generalversammlung kann ohne Empfehlung des Sicherheitsrates von sich aus weder die Initiative ergreifen, noch eine Aufnahme beschließen. Die Konferenzteilnehmer einiger kleiner Staaten kritisierten in San Francisco das Einschalten des Sicherheitsrates, in dem die Großmächte dominieren, da es die Befugnis der Generalversammlung beeinträchtigt⁴⁸. Der Berichterstatter des Ausschusses hat jedoch ausdrücklich hervorgehoben, zur Einführung dieser Regelung sei von verschiedenen Seiten betont worden, daß in Einklang mit dem Hauptziel der Erhaltung des Friedens der Sicherheitsrat die Verantwortung haben solle, Neuaufnahmen zu empfehlen⁴⁹.

Das Aufnahmeverfahren neuer Mitglieder geht nach den Geschäftsordnungen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung wie folgt vor sich: Ein Staat, der Mitglied werden will, muß dem Generalsekretär einen entsprechenden

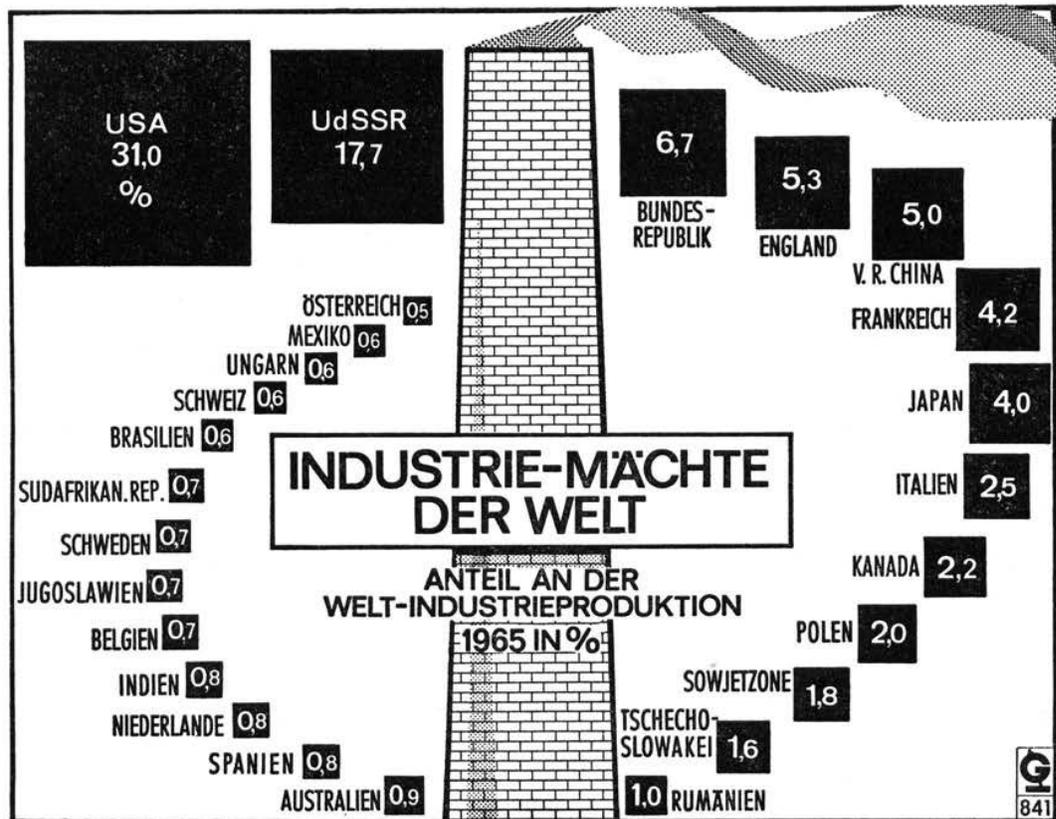
Antrag einreichen⁵⁰. Der Generalsekretär leitet den Aufnahmeantrag unverzüglich dem Sicherheitsrat zu. Der Sicherheitsrat tritt in eine Vorprüfung des Antrages darüber ein, ob er ihn auf seine Tagesordnung setzen will oder nicht. Im bejahenden Fall wird der Antrag durch den Präsidenten des Sicherheitsrates an den Aufnahmeausschuß weitergeleitet, in dem jedes Mitglied des Rates vertreten ist. Der Aufnahmeausschuß muß binnen einer bei der Weiterleitung festgesetzten Frist den Aufnahmeantrag prüfen und dem Sicherheitsrat den Antrag zusammen mit seiner schriftlichen Stellungnahme zur Beschlußfassung vorlegen⁵¹.

Der Sicherheitsrat beschließt über das Aufnahmegesuch. Das Abstimmungsverfahren des Sicherheitsrates sieht vor, daß in allen Fragen, die nicht lediglich Verfahrensfragen sind, die Beschlüsse des Sicherheitsrates der Zustimmung aller ständigen Mitglieder des Rates bedürfen (Art. 27 Abs. 3). Mit der einhelligen Zustimmung aller ständigen Mitglieder empfiehlt der Sicherheitsrat der Generalversammlung die Aufnahme des Bewerbers. Die Empfehlung des Sicherheitsrates geht dann zunächst an den Politischen (Ersten) Hauptausschuß der Generalversammlung, der zu dem Aufnahmeantrag Stellung nimmt. Das Plenum der Generalversammlung berät den Antrag und entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder über die Aufnahme (Art. 18 Abs. 2). Falls das Plenum der Generalversammlung den Aufnahmeantrag ablehnt, ist er endgültig erledigt. Er kann nicht etwa in derselben Session der Generalversammlung erneut zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Sicherheitsrat kann die Generalversammlung durch einen Beschluß den Sicherheitsrat auffordern, den Antrag erneut zu prüfen⁵². Die Mitgliedschaft wird am gleichen Tag wirksam erworben, an dem die Generalversammlung den Antrag angenommen hat⁵³.

Die Geschichte der Vereinten Nationen hat gezeigt, daß die Blockbildung von Ost und West und das Vetorecht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates die vollständige Blockie-

rung der Aufnahme neuer Mitglieder herbeiführen können. Schon in der Diskussion in San Franzisko versuchte die Mehrheit der mittleren und kleineren Staaten, das Vetorecht der Großmächte durch eine Auslegung der Charta zu beschränken. Es kann nicht geleugnet werden, daß das Gleichheitsprinzip, das nach Art. 2 Abs. 1 der Charta die Grundlage der Weltorganisation bildet, im Sicherheitsrat zugunsten der Großmächte eingeschränkt ist. In der Aufnahmepraxis übten die Großmächte das Vetorecht mehr aus politischen Erwägungen als aus rechtlichen Gründen aus⁵⁴. Angesichts der Blockierung eines Aufnahmegesuches äußerte der peruanische Delegierte in der Generalversammlung die Ansicht, die Ausübung des Vetorechts bei der Aufnahme der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 erfüllenden Staaten sei als nichtig zu behandeln⁵⁵. Der australische Delegierte verlangte, daß die Generalversammlung zunächst vor dem Sicherheitsrat die Aufnahme des Bewerbers prüfen sollte⁵⁶. Als das am Widerstand der Großmächte scheiterte, schlug er eine Abänderung der Aufnahmeregelung vor⁵⁷. Das wiederum wurde von mehreren Delegierten der Generalversammlung mit der Begründung zurückgewiesen, es stehe nicht mit dem Wortlaut der Charta im Einklang⁵⁸. Daraufhin wurde ein Gegenvorschlag vom Delegierten Argentiniens eingebracht, nach dem die Generalversammlung über die Aufnahme neuer Bewerber entscheiden solle, ohne eine vorherige Empfehlung von Seiten des Sicherheitsrates einzuholen⁵⁹. Auch dieser Vorschlag wurde kritisch aufgenommen: der Sicherheitsrat müsse im Einklang mit dem Hauptziel, der Aufrechterhaltung des Friedens, die Hauptverantwortung bei der Aufnahme der Staaten haben⁶⁰.

Als die Sowjetunion im Jahre 1949 die en bloc-Aufnahme von 13 Staaten – mit Ausnahme Koreas – durchsetzen wollte⁶¹, wiesen die Westmächte unter Hinweis auf das Rechtsgutachten vom 28. Mai 1948 den sowjetischen Vorschlag zurück⁶². Auf Grund des Vorschlages von Australien regte die Generalversammlung in ihrer Resolution vom 22. November 1949 eine erneute Prüfung der von ihr mehrheitlich als mitgliedschafts-



Die Bundesrepublik Deutschland ist mit 6,7 vH Anteil an der Produktion die drittgrößte Industriemacht der Welt. Das Schaubild zeigt zugleich aber den deutlichen Abstand von den beiden Industriegiganten USA und Sowjetunion. Die Volksrepublik China rangiert schon oder erst an fünfter Stelle und die Sowjetzone immerhin deutlich vor vielen durchaus nicht unbekanntem Staaten.

fähig anerkannten 9 Staaten Ceylon, Finnland, Irland, Italien, Südkorea, Nepal, Österreich, Portugal und Transjordanien an. Die Sowjetunion trat dem wiederum mit der Forderung einer en bloc-Aufnahme der Staaten Albanien, Bulgarien, Mongolei, Rumänien und Ungarn entgegen⁶³.

Um einen Ausweg aus der festgefahrenen Situation zu eröffnen, erbat die Generalversammlung auf Vorschlag des argentinischen Delegierten vom Internationalen Gerichtshof ein zweites Rechtsgutachten zu Art. 4 Abs. 2 der Charta. Es sollte die Frage geklärt werden, ob die Generalversammlung auch ohne oder gegen die Empfehlung des Sicherheitsrates rechtswirksam über die Aufnahme eines Bewerbers entscheiden könne⁶⁴. Der Internationale Gerichtshof entschied am 3. März 1950 wie folgt: Die Mitglieder der Vereinten Nationen haben dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung, den Frieden und die Sicherheit der Welt zu gewährleisten, übertragen (Art. 24). Der Sicherheitsrat und die Generalversammlung wirken bei der Aufnahme neuer Mitglieder (Art. 4), der Suspension (Art. 5) und dem Ausschluß von Mitgliedern (Art. 6) zusammen. Nach Regel 125 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt die Aufnahme neuer Mitglieder eine zeitlich vorangehende positive ›Empfehlung‹ des Sicherheitsrates voraus. Doch könne, wenn der Sicherheitsrat keine Empfehlung für die Aufnahme gemacht habe, die Generalversammlung nach Regel 126 das Aufnahmegesuch zur erneuten Prüfung vorlegen. Im Ergebnis lehnte damit der Internationale Gerichtshof die Anfrage der Generalversammlung ab: da die Entscheidung der Generalversammlung eine zeitlich vorangehende positive ›Empfehlung‹ des Sicherheitsrates voraussetzt, könne die Generalversammlung ohne vorherige Empfehlung des Rates keine Entscheidung über das Aufnahmegesuch neuer Bewerber treffen⁶⁵.

Der vom Rechtsgutachten sich dissentierende Richter Alvarez vertrat indes eine weitergehende Auffassung. Er behauptete, die Generalversammlung sei berechtigt, die Ausübung des Vetos im Sicherheitsrat darauf zu prüfen, ob es mißbräuchlich erfolgt sei oder nicht. Bei Mißbrauch könne die Generalversammlung das Veto als unbeachtlich ansehen und den Bewerber trotz des Vetos als Mitglied in die Vereinten Nationen aufnehmen⁶⁶. Der Richter Alzevedo ging davon aus, daß die in Art. 4 Abs. 2 vorgesehene Empfehlung nicht als ›Empfehlung‹ im Sinne des Art. 27 Abs. 3 zu interpretieren sei: wenn die Generalversammlung durch den Bericht des Sicherheitsrates informiert wurde, daß der Bewerber die Zustimmung von sieben Mitgliedern des Rates erhalten habe, könne sie unabhängig von einem Veto für oder gegen die Aufnahme entscheiden⁶⁷.

Diese Auslegungen gehen zu weit. Die Interpretation der Charta muß immer im Rahmen des von den Vertragspartnern festgesetzten Zweckes gegeben werden; andernfalls würde eine Änderung der Charta ohne Mitwirkung der Vertragspartner auf dem Umweg der Interpretation erfolgen⁶⁸.

VI. Die bisherige Aufnahmepraxis

Durch das sog. ›Package Deal‹ des Jahres 1955, das an sich nach Art. 4 der Charta nicht zulässig ist, ist die Weltorganisation auf dem Wege zur Universalität einen Schritt weitergekommen. In der allgemeinen Debatte des Politischen Sonderausschusses vom 1. bis 7. Dezember 1955 vertrat die Mehrheit der Teilnehmer die Meinung⁶⁹, daß die Vereinten Nationen die bisher gestellten Aufnahmegesuche zu sehr als politische Streitfrage (political issue) anstatt als Rechtsfragen behandelt hätten. Angesichts des Strebens der Weltorganisation nach Universalität sollten alle nicht berücksichtigten Staaten die Mitgliedschaft erlangen können⁷⁰.

Gegenwärtig (August 1966) haben die Vereinten Nationen mit einer Mitgliederzahl von 117 Staaten⁷¹ die quasi-Universalität erreicht. Es stehen nur noch folgende Staaten außerhalb

der Vereinten Nationen: Die Zwergstaaten San Marino, Monaco, Liechtenstein und Andorra; die Schweiz; die geteilten Länder Deutschland, Korea und Vietnam; der Vatikan; Bahrain, Bhutan, Katar, Maskat, Oman, Oman (Trucial/Befriedetes), Sikkim und Westsamoa⁷². Guyana, das von der bevorstehenden Generalversammlung aufgenommen werden wird; Indonesien, das aus der UNO ausgetreten ist, von dessen Beitritt zur Zeit wieder gesprochen wird. China ist dagegen Mitglied, nur wird die Vertretung in der UNO von der Tschiang Kai-schek-Regierung auf Formosa wahrgenommen. Wie oben dargelegt, bleibt die Mitgliedschaft der Schweiz und der Zwergstaaten offen. Der Vatikan will den weltlichen Streitigkeiten zwischen den Staaten fernbleiben, doch behält er sich in jedem Falle vor, seine moralische und geistige Autorität geltend zu machen⁷³. Bei der Aufnahme der aus den Protektoraten und Kolonien hervorgegangenen jungen Staaten in Afrika und Asien läßt sich aus der bisherigen Praxis des Sicherheitsrates deutlich die Absicht erkennen, neue Staaten oder solche, die aus dem Stand von Protektoraten zu vollen völkerrechtlichen Persönlichkeiten gelangt sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Die Aufnahmeanträge dieser Staaten erfolgen meistens schon am Tage der Unabhängigkeit oder kurz nach ihrer Erlangung. Im Falle Ruandas hatte der Außenminister von Ruanda schon am 27. Juni 1962 den Aufnahmeantrag an die Vereinten Nationen gestellt, obwohl das Land erst am 1. Juli 1962 die Unabhängigkeit erreichte⁷⁴.

Während die Aufnahme junger Staaten bisher ohne wesentliche Schwierigkeiten erfolgte, wurde die Aufnahme der geteilten Staaten Korea und Vietnam wegen der Meinungsverschiedenheiten der Ratsmitglieder im Sicherheitsrat bisher verhindert. Als die Republik Korea (Südkorea) und die Volksrepublik Korea (Nordkorea) am 19. Januar bzw. 9. Februar 1949 beim Generalsekretär Anträge auf Aufnahme in die Vereinten Nationen stellten, beschuldigten sich die USA und die Sowjetunion gegenseitig, sie hätten in Korea Marionettenregierungen gebildet⁷⁵. Dieser Fall läßt erkennen, daß es bei der Aufnahme zwei grundlegende Faktoren gibt: ein Aufnahmegesuch ist einmal als Rechtsfrage an der Bestimmung des Art. 4 der Charta zu messen, andererseits aber auch als politische Streitfrage zu behandeln.

Die Republik Korea hat sich unter dem Schutz der Vereinten Nationen entwickelt. In einer Resolution vom 12. Dezember 1948 stellte die Generalversammlung fest, daß die Republik Korea auf dem durch die freien Wahlen ausgedrückten Willen der Bevölkerung beruhe und daher als einzige rechtmäßig gebildete Regierung in Korea anzusehen sei⁷⁶. Die Republik Korea hat die in Art. 4 der Charta enthaltenen Voraussetzungen erfüllt⁷⁷. Deshalb sollte sie, wie auch die Westmächte im Sicherheitsrat ausführten, ungeachtet der Teilung des Landes in die Vereinten Nationen aufgenommen werden. Im Rahmen und mit Hilfe der Vereinten Nationen könnte die Republik Korea die Initiative zur Wiedervereinigung des Landes ergreifen⁷⁸.

Zu dem von der Volksrepublik Korea eingebrachten Aufnahmeantrag stellten die Westmächte hingegen fest, die Regierung sei eine Marionettenregierung und warfen ihr vor, das Waffenstillstandsabkommen verletzt zu haben. Demgegenüber wies die Sowjetunion darauf hin, daß in der Aufnahme des einen Korea-Teiles eine Diskriminierung des anderen liege, was die Ursache für eine fortdauernde Trennung des Volkes bilden könnte. Diese beiden Teile sollten gleich nach ihrer Wiedervereinigung getrennt, aber gleichzeitig (en bloc) in die Vereinten Nationen aufgenommen werden. Hingegen vertraten die Westmächte die Auffassung, daß eine en bloc-Aufnahme beider Teile dem Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofes vom 28. Mai 1948 und auch dem Geiste der Charta widerspräche; die Annahme des sowjetischen Vorschlages würde schlechthin die dauernde

Teilung Koreas bedeuten und somit die Grundlage fortgesetzter politischer Spannungen in diesen Ländern sein⁷⁹.

Auch bei den Aufnahmegesuchen der Republik Vietnam (Südvietnam) und der Volksrepublik Vietnam (Nordvietnam) beschuldigten sich die Westmächte und die Sowjetunion gegenseitig. Die Westmächte sprachen sich für die Aufnahme der Republik Vietnam aus, da sie die in Art. 4 der Charta vorausgesetzten Bedingungen erfülle⁸⁰. Hinsichtlich der Aufnahme der Volksrepublik Vietnam haben die Großmächte darauf verwiesen, daß dieser Staat kein friedliebender Staat im Sinne des Art. 4 der Charta sei und seine Unabhängigkeit bezweifelt werden müsse⁸¹.

Die Sowjetunion wiederholte die gleiche These, die sie bei dem Aufnahmegesuch Koreas vertreten hatte. Zusätzlich wies sie darauf hin, daß die Teilnehmerstaaten des Genfer Waffenstillstandsabkommens vom 20. Juli 1954 in ihrem Schlußkommuniqué einig darüber gewesen seien, in Vietnam im Juli 1956 allgemeine Wahlen durchzuführen und danach den Aufnahmeantrag eines vereinten Vietnam zu unterstützen. Deshalb solle das Aufnahmeproblem Vietnams bis zur Wiedervereinigung zurückgestellt werden⁸².

Die Erörterung der Problemlage der übrigen Nichtmitglieder – mit Ausnahme von Deutschland – würde den Rahmen dieses Aufsatzes sowohl durch die Vielschichtigkeit wie auch durch den in Fluß befindlichen politischen Prozeß überschreiten.

Die sog. Deutsche Demokratische Republik versucht mit ihrem Aufnahmegesuch in die Vereinten Nationen vom 28. Februar 1966 an der These zu rütteln, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die einzige de jure-Regierung des Gesamtstaates ist und daß sie in internationalen Angelegenheiten für das deutsche Volk zu sprechen berechtigt ist.

Bei dem Aufnahmegesuch hat die ›DDR‹ in einer Erklärung versichert, daß sie die sich aus der Charta ergebenden Verpflichtungen übernehmen und gewissenhaft erfüllen werde. In einem Memorandum ihres Außenministeriums begründete sie ihren Anspruch auf Aufnahme in die Vereinten Nationen mit der Behauptung, sie sei ein souveräner Staat⁸³. Auf der Zweistaatentheorie basierend behauptete sie, nach dem Völkerrecht als Nachfolger des Deutschen Reiches neben der Bundesrepublik Deutschland zu existieren und demnach völlige Gleichberechtigung in ihrer völkerrechtlichen Souveränität mit dieser zu besitzen. Ihre Regierung sei von dem Volk Mitteldeutschlands in freien Wahlen bestätigt worden. Sie besitze daher die demokratische Legitimation. Zum Beweis hierfür wurde geltend gemacht, daß sie als souveräner Staat mit dem Sowjetblock, insbesondere mit der Sowjetunion, diplomatische Beziehungen unterhalte.

Zum zweiten machte sie geltend, daß sie ein friedliebender Staat sei. Ihre bisherige Außenpolitik sei auf die Erhaltung und Sicherheit des Weltfriedens und insbesondere darauf gerichtet, entsprechend den in der Charta festgesetzten Grundsätzen der friedlichen Koexistenz, die Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten zu normalisieren und damit die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands zu fördern. Im Einklang mit den Prinzipien der Charta beteilige sie sich ferner an den Arbeiten zahlreicher Organe der Vereinten Nationen.

Damit rechtfertigte die sog. DDR, daß sie die in der Charta vorausgesetzten Bedingungen erfülle und den Anspruch auf Aufnahme in die Vereinten Nationen habe. Um die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen erreichen zu können, schlug sie vor, daß auch die Bundesrepublik Deutschland in die Weltorganisation aufgenommen werden solle.

Zu dem Aufnahmegesuch der ›DDR‹ nahm die Bundesregierung am gleichen Tage mit der Erklärung Stellung, daß nach der Charta nur Staaten als Mitglieder in die Vereinten Nationen aufgenommen werden könnten. Die weit überwiegende Mehrzahl der Mitglieder der Vereinten Nationen

unterhalte zur SBZ keine diplomatischen Beziehungen, weil sie ihr den staatlichen Charakter abspreche. Der Aufnahmeantrag der SBZ verletze außerdem den Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker, weil das deutsche Volk den Wunsch habe, »nur durch einen das gesamte Volk repräsentierenden Staat in den Vereinten Nationen vertreten zu sein«⁸⁴.

In einem gemeinsamen Schreiben der Regierung der drei Westmächte an den Präsidenten des Sicherheitsrates vom 16. März 1966⁸⁵ wurde an das Dreimächte-Kommuniqué vom 3. März 1966 erinnert, in dem es heißt, daß nur die Regierung der Bundesrepublik Deutschland berechtigt sei, in internationalen Angelegenheiten für das deutsche Volk zu sprechen. Sie sei die einzige aus freien Wahlen hervorgegangene Regierung Deutschlands. Es wurde ferner hervorgehoben, daß die Mehrheit der Gemeinschaft der Völker der sog. Deutschen Demokratischen Republik die Anerkennung verweigert habe. Da sie ihr den Staatscharakter abspreche, käme die sog. Deutsche Demokratische Republik für eine Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen nicht infrage. Auf Grund der Viermächte-Erklärung vom 23. Juli 1955 trügen die vier Mächte die gemeinsame Verantwortung für die Wiedervereinigung Deutschlands durch freie Wahlen im Einklang mit den nationalen Interessen des deutschen Volkes. Ihrerseits würden die Westmächte ihre bisherigen Bemühungen fortsetzen, um die Lösung dieser Frage durch Anwendung des Prinzips der Selbstbestimmung zu fördern. Der Versuch, die sog. Deutsche Demokratische Republik als selbständigen Staat zu etablieren, könne dieses Ziel nur vereiteln und somit eine friedliche Regelung in Europa erschweren.

VII. Zusammenfassung

Bei den bisherigen Aufnahmen von Mitgliedern traten im Sicherheitsrat die politischen Gegensätze zwischen Ost und West in den Vordergrund. Darin könnte man die Tendenz erblicken, daß die rechtlichen Probleme bei der Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen in den Hintergrund gedrängt werden. Die Probleme bei der Aufnahme neuer Mitglieder haben sich in der bisherigen Praxis der Weltorganisation bis auf die vorstehend aufgezeigten Ausnahmen als lösbar erwiesen. Im wesentlichen haben die Vereinten Nationen das Ziel der Universalität erreicht. Der Wahrung des Weltfriedens kann besser gedient werden, wenn die politische Problematik der geteilten Staaten auf friedlichem Wege geklärt wird und diese Staaten nach der Wiederherstellung ihrer Einheit ihren Platz in den Vereinten Nationen einnehmen können.

Anmerkungen:

- 1 Schätzel, W.: Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 1 (1948), S. 25.
- 2 Soder, J.: Die Vereinten Nationen und die Nichtmitglieder, 1956, S. 63 f.
- 3 Soder, siehe Anm. 2, aaO, S. 61 f.
- 4 Verdross, A.: Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, 1926, S. 9.
- 5 Scheuner, U.: Die Vereinten Nationen und die Stellung der Nichtmitglieder, in: Festgabe für Carl Bilfinger, 1954, S. 374.
- 6 Guggenheim, P.: Der Völkerbund, S. 33; Walters, F. P.: A History of the League of Nations, 1960, S. 580-585, 806-808.
- 7 Vgl. den Beschluß der Generalversammlung des Völkerbundes und den Ratsbeschluß, in: Société des Nations, Journal Officiel, 1939, S. 540 und 506.
- 8 Schätzel, W.: Die Charta der Vereinten Nationen, 1957, S. 107.
- 9 Verdross, siehe Anm. 4, aaO, S. 112.
- 10 Siehe den Wortlaut in: Die Friedenswarte, 1944, S. 119 f.
- 11 Siehe Anm. 10, aaO, S. 437 ff.
- 12 United Nations Conference on International Organization (UNCIO), Bd. 7, S. 289.
- 13 Siehe Anm. 12, aaO, Bd. 7, S. 325.
- 14 Siehe Anm. 12, aaO, Bd. 4, S. 114.
- 15 Liang, Y. L.: Condition of admission of a state to membership in the United Nations, in: A. J. I. L., Bd. 43 (1949), S. 291; ICJ Reports, 1948, S. 62.
- 16 Soder, siehe Anm. 2, aaO, S. 114.
- 17 Indien ist am 15. August 1947 selbstregierendes Dominion innerhalb des Reiches (British Commonwealth of Nations) geworden.
- 18 Briggs: Recognition of States, Some Reflections on Doctrine and Practice, in: A. J. I. L., Bd. 43 (1949), S. 113 und 115 f.; Chen: International Law of Recognition, 1951, S. 46; Kelsen, H.: The Law of the United Nations, 1951, S. 60.

- 19 Goodrich-Hambro: Charter of the United Nations, 1949, S. 125, Anm. 4.
- 20 Ross, A.: Constitution of the United Nations, 1950, S. 43; Schwarzenberger: Power Politic, 3. Aufl., S. 348.
- 21 Kelsen, siehe Anm. 18, aaO, S. 155.
- 22 Schücking-Wehberg: Die Satzung des Völkerbundes, 3. Aufl., 1931, S. 274; Göppert: Der Völkerbund, S. 82; Freytag-Loringhoven: Die Satzung des Völkerbundes, S. 39 f.
- 23 Freytag-Loringhoven, siehe Anm. 22, aaO.
- 24 Schücking-Wehberg, siehe Anm. 22, aaO.
- 25 Ross, siehe Anm. 20, aaO, S. 44.
- 26 Chen, siehe Anm. 18, aaO, S. 40.
- 27 Schücking-Wehberg, siehe Anm. 22, aaO, S. 268 f.; Anzilotti: Lehrbuch des Völkerrechts, 1929, Bd. 1, S. 127.
- 28 Lauterpacht, H.: Recognition in International Law, 1947, S. 401.
- 29 Lauterpacht, siehe Anm. 28, aaO, S. 402 f.
- 30 Schücking-Wehberg, siehe Anm. 22, aaO, S. 272, 368 f.; Freytag-Loringhoven, siehe Anm. 22, aaO, S. 48 f.
- 31 Yearbook of the United Nations, 1948-1949, S. 405; Chen, siehe Anm. 18, aaO, S. 56.
- 32 Dahm, G.: Völkerrecht, Bd. 2, S. 164.
- 33 Siehe Anm. 12, aaO, Bd. 7, S. 308.
- 34 Kelsen, siehe Anm. 18, aaO, S. 69 f.
- 35 Siehe Anm. 7, aaO.
- 36 Yearbook of the United Nations, 1956, S. 111.
- 37 Security Council Official Records (SCOR), 2nd Year, Special Supplement No. 3, S. 15, 16-17, 14; Goodrich-Hambro, siehe Anm. 19, aaO, S. 128. - Alle diese Staaten wurden indes am 14. Dezember 1955 als Mitglieder in die Vereinten Nationen aufgenommen. Siehe: VEREINTE NATIONEN 14. Jg. (1966) Heft 1, S. 34.
- 38 SCOR, 1st Year, 2nd Session, Special Supplement No. 4, S. 64-67; SCOR, 2nd Year, Special Supplement No. 3, S. 8-13. Dieser Staat ist am 27. Oktober 1961 Mitglied der Vereinten Nationen geworden. Siehe: VEREINTE NATIONEN 14. Jg. (1966) Heft 1, S. 34.
- 39 Dumbarton Oaks Vorschläge, Chapter II.
- 40 UN-Doc. S/1238 vom 19. Januar 1949.
- 41 Liang, siehe Anm. 15, aaO, S. 303.
- 42 SCOR, 1st Year, 2nd Session, Supplement No. 4, S. 68-80; SCOR, 2nd Year, Special Supplement No. 3, S. 3-8, 35 f.
- 43 Jaenicke, G.: Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Organisation der Vereinten Nationen, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 13, Nr. 2, S. 321; Goodrich-Hambro, siehe Anm. 19, S. 129. Auch in diesem Fall erfolgte später die Aufnahme in die Vereinten Nationen.
- 44 Oppenheim-Lauterpacht: International Law, 7. Aufl., Bd. 2, S. 647; Dahm, siehe Anm. 32, aaO, S. 400.
- 45 de Nova: Die Neutralisation Österreichs, in: Die Friedenswarte, Bd. 54 (1957/1958), S. 315.
- 46 SCOR, 2nd Year, Supplement No. 90-92, S. 2408-2479.
- 47 ICJ Reports, 1947-1948, S. 65.
- 48 Siehe Anm. 12, aaO, Bd. 3, S. 197, 296, 346.
- 49 Siehe Anm. 12, aaO, Bd. 8, S. 451.
- 50 Art. 58 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Art. 123 der Geschäftsordnung des Sicherheitsrates.
- 51 Art. 59 der Geschäftsordnung des Sicherheitsrates.
- 52 Art. 126 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.
- 53 Art. 127 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.
- 54 Kelsen, siehe Anm. 18, aaO, S. 277; Dahm, siehe Anm. 32, aaO, Bd. 2, S. 174.
- 55 UN-Doc. A/AC. 61/L. 30.
- 56 SCOR, 1st Year, 2nd Series, Supplement No. 4, S. 78.
- 57 UN-Doc. A/C. 1/23/Rev. 1 and Corr. 1 vom 2. November 1946 (General Assembly Official Records (GAOR), 1st Session, Part II, S. 318 ff.).
- 58 UN Journal, No. 31; Supplement No. 1-A/C. 1/45 und Supplement No. 32; Supplement No. 1-A/C. 1/47.
- 59 UN-Doc. A/C. 1/184 vom 24. September 1947, UN-Doc. A/C. 1/185 vom 24. September 1947 und UN-Doc. A/C. 1/222 vom 24. Oktober 1947.
- 60 Siehe Anm. 12, aaO, Bd. 8, S. 451.
- 61 UN-Doc. S/1340/Rev. 2 vom 13. September 1949.
- 62 Yearbook of the United Nations, 1948-1949, S. 384 f.
- 63 UN-Doc. A/RES/296 (IV) A bis J vom 22. November 1949; UN-Doc. A/1129.
- 64 Yearbook of the United Nations, 1948-1949, S. 390.
- 65 ICJ Reports, 1950, S. 8-10.
- 66 ICJ Reports, 1950, S. 20-21.
- 67 ICJ Reports, 1950, S. 34.
- 68 Jaenicke, siehe Anm. 43, aaO, S. 378 f.
- 69 Yearbook of the United Nations, 1955, S. 22 ff.
- 70 Am 14. Dezember 1955 wurden 16 Staaten in die Vereinten Nationen aufgenommen: Albanien, Bulgarien, Ceylon, Finnland, Irland, Italien, Jordanien, Kambodscha, Laos, Nepal, Österreich, Portugal, Spanien und Ungarn. Japan wurde am 18. Dezember 1956 und die Mongolische Volksrepublik am 27. Oktober 1961 aufgenommen. - Siehe: VEREINTE NATIONEN 12. Jg. (1964) Heft 6, S. 227.
- 71 VEREINTE NATIONEN 14. Jg. (1966) Heft 1, S. 34.
- 72 Siehe Anm. 71, aaO.
- 73 Verdross, A.: Völkerrecht, 5. Aufl., S. 204 f.
- 74 Münch, F.: Die Tätigkeit der Vereinten Nationen, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 11 (1964), S. 287.
- 75 UN-Bulletin Vol. VI (1949), S. 209-210; UN-Doc. S/PV. 409-410.
- 76 UN-Doc. A/PV. 187, UN-Doc. A/788, UN-Doc. A/806; UN-Doc. A/RES/195 (III) vom 12. Dezember 1948, S. 25-27.
- 77 UN-Doc. A/RES/296 (IV) G vom 22. November 1949, in: Yearbook of the United Nations, 1948-1949, S. 394.
- 78 Yearbook of the United Nations, 1956, S. 111.
- 79 Siehe Anm. 78, aaO.
- 80 UN-Doc. A/RES/620 (VII) C vom 21. Dezember 1952, in: Yearbook of the United Nations, 1952, S. 344.
- 81 Yearbook of the United Nations, 1956, S. 111.
- 82 Yearbook of the United Nations, 1958, S. 104 f.
- 83 VEREINTE NATIONEN 14. Jg. (1966) Heft 3, S. 86 ff.
- 84 Die Verlautbarung der Bundesregierung vom 3. März 1966 hat folgenden Wortlaut:
»Das SBZ-Regime hat durch Vermittlung der polnischen Regierung einen Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen gestellt. Nach der Satzung der Vereinten Nationen können nur Staaten Mitglieder der Weltorganisation werden. Die weit überwiegende Mehrzahl der Mitglieder der Vereinten Nationen unterhält zur SBZ keine diplomatischen oder amtlichen Beziehungen, weil sie ihr den staatlichen Charakter abspricht. Aus diesem Grund sind schon die Bemühungen der SBZ um Zulassung zu den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ergebnislos geblieben. Zu den wichtigsten Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Der Antrag der SBZ verletzt diesen Grundsatz, weil das deutsche Volk den Wunsch hat, nur durch einen das gesamte Volk repräsentierenden Staat in den Vereinten Nationen vertreten zu sein.
Die Bundesregierung vertraut darauf, daß die Staaten der Welt, mit denen sie freundschaftliche Beziehungen unterhält, auch diesen neuen Versuch, die Spaltung Deutschlands zu vertiefen, zurückweisen werden.«
- 85 VEREINTE NATIONEN 14. Jg. (1966) Heft 3, S. 89.

Die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums*

Vertragsbemühungen der UN in Genf

ELFRIEDE KRUGER, GENF
Legationsrätin

Vom 12. Juli bis zum 4. August 1966 tagte in Genf der Rechtsunterausschuß des Weltraumausschusses der Vereinten Nationen, um einen Vertragsentwurf über die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, auszuarbeiten.

Die Vertreter von 28 Nationen - überwiegend prominente Juristen und hochrangige Diplomaten - fanden sich in dem Bewußtsein am Verhandlungstisch zusammen, daß es ihnen aufgegeben war, die Gefahren zu bannen, die eine Militarisierung des Weltraums, insbesondere eine Ausdehnung des atomaren Rüstungswettlaufs auf den außeratmosphärischen Bereich, für die Menschheit mit sich bringen würde. Sie waren sich ferner bewußt, daß sie im Begriff waren, den Grundstein für neues internationales Recht zu legen, das für Sachverhalte und Situationen gelten soll, die bei dem gegenwärtigen Stand der Weltraumforschung noch nicht praktisch vorstellbar sind. Dieses neue Recht weist insofern über das gültige Völkerrecht hinaus, als es sämtliche Souveränitätsan-

sprüche im Weltraum und auf den Himmelskörpern ausschließen soll.

Dem Unterausschuß lagen ein sowjetischer und ein amerikanischer Vertragsentwurf vor, die beide als Verhandlungsgrundlage dienten. Der sowjetische Vertragsentwurf stützte sich auf die Resolutionen 1884¹ und 1962² der 18. Vollversammlung der Vereinten Nationen. Die kurze Resolution 1884 ruft alle Staaten feierlich auf, keine Träger von Kernwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen im Weltraum oder auf Himmelskörpern zu stationieren. Die Resolution 1962 enthält einen Katalog von Grundsätzen, von denen sich die Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums leiten lassen sollen. Dem US-Entwurf hatte hingegen der Vertrag über die Antarktis vom 13. Dezember 1959 als Vorlage gedient. Abweichend von der üblichen UN-Praxis gilt für die Arbeit des Weltraumausschusses und seiner Unterausschüsse die Übereinkunft, daß Entscheidungen sachlicher Art nur einstimmig, d. h. ohne von Abstimmungen Gebrauch zu machen, ge-